

Stand 2024

**Merkblatt zum Umgang mit Bauschutt,**

A. Einleitung

B. Begriffsbestimmungen

1. Verwertbarer Bauschutt
2. Nichtverwertbarer Bauschutt
3. Sonstige Baustellenabfälle

C. Verwertung von Bauschutt

1. Bauschuttanlieferung in den **Bauschuttannahmestellen des Landkreises**
2. Bauschuttanlieferung von Kleinmengen in den **Altstoffsammelstellen des Landkreises (ASS)**
3. Bauschuttanlieferung in den **gewerblichen Bauschuttannahmestellen/Bauschuttzubereitungsanlagen**
4. Bauschuttzubereitung (Brechen auf dem eigenen Grundstück) durch eine mobile Brecheranlage (Herstellung von Recycling-Baustoffen)
5. Bauschuttanlieferung **in Kiesgruben**
6. Bauschuttanlieferung in der Reststoffdeponie Spitzlberg

D. Einsatz von Recyclingbaustoffen

E. Entsorgung von **sonstigen Baustellenabfällen**

F. Entsorgungsanlagen

G. Ansprechpartner Landratsamt Landshut

## **A. Einleitung**

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023, treten die Vorgaben der Mantelverordnung an die Stelle der bisher geltenden Anforderungen des RC-Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken". Für weitere Informationen in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und der Verwendung von Recycling-Baustoffen für den nichtöffentlichen Feld- und Waldwegebau wird auf die „FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung“

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/ersatzbaustoffverordnung/faq\\_ersatzbaustoffverordnung/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/ersatzbaustoffverordnung/faq_ersatzbaustoffverordnung/index.htm) des Bayerischen Landesamt für Umwelt verwiesen.

## **B. Begriffsbestimmungen**

Bei Bauschutt unterscheidet man zwischen verwertbaren Bauschutt, nicht verwertbaren Bauschutt und sonstigen Baustellenabfällen.

### **1. Verwertbarer Bauschutt**

Darunter fällt mineralisches Material, das bei Abbruch-, Sanierungs- und Umbauarbeiten von Bauwerken und Bauteilen anfällt ohne schadstoffhaltige Verunreinigungen, z. B. Beton mit und ohne Stahlarmierung, Ziegel, Mörtel, Fliesen.

**Beispiele für verwertbaren Bauschutt (die Aufzählung ist nicht abschließend)**

- Ziegel- und andere Bausteine,
- Beton mit und ohne Armierungseisen,
- Dachschindeln und Dachpfannen,
- Straßenaufbruch (Asphalt, kein Teer),
- Verputz, Mörtelreste,
- Natursteine wie Granit und Marmor,
- Betonrohre

Die Anlieferung in Anlagen bzw. die stoffliche Verwertung (Aufbereitung zu Recycling-Baustoff) ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Anlagenbetreiber möglich.

### **2. Nicht verwertbarer Bauschutt**

Zum Beispiel:

- Boden- und Wandfliesen,
- Keramik wie z. B. Waschbecken, Saniterschüsseln, Teller, Tassen, Vasen
- Rigips, Zement- und Kalkreste (auch in Säcken),
- Isoliermaterial wie Mineralwolle, Glaswolle, Steinwolle,
- Glas wie Fensterscheiben, Glasbausteine, Spiegelglas.

(die Aufzählung ist nicht abschließend)

### 3. Sonstige Baustellenabfälle (Entsorgung siehe Buchstabe E)

Fallen nicht unter den Begriff Bauschutt und dürfen nicht mit dem Bauschutt entsorgt werden!

Zum Beispiel:

- Heraklit,
- Teppiche,
- Fußbodenbeläge,
- Elektrokabel,
- Styropor aus dem Baubereich,
- Folien und Plastik aller Art, z. B. Farbeimer, Abdeckfolien,
- Abstandhalter, Dichtungsmasse usw.,
- Asbesthaltiges Material,
- Fenster (mit und ohne Glas),
- PU-Schaumdosen (leer),
- Dachpappe.

(die Aufzählung ist nicht abschließend)

Entsorgung siehe Buchstabe G.

Baustellenabfälle oder Baumischabfall sind nicht als Bauschutt einzustufen. An manchen Baustellen werden leider immer noch viele verwertbare oder brennbare Abfälle wie Verpackungen, Holz- und Kunststoffteile gemischt mit Abbruchabfällen (mineralische Materialien) gemeinsam gesammelt. Verpackungen oder brennbare Abfälle sind getrennt zu sammeln und einer Verwertung (z. B. Holzabfälle) bzw. einer Verbrennungsanlage (z. B. Baustyropor oder Heraklit) zuzuführen.

## **C. Verwertung von Bauschutt**

### **1. Bauschuttanlieferung in den Bauschuttannahmestellen des Landkreises**

Nur Annahme von verwertbarem Bauschutt **ohne** Fliesen, Sanitärkeramik, Straßenaufbruch, Asphalt.

- Bauschuttannahmestelle Geisenhausen (Feuerberg)
- Bauschuttannahmestelle Inkofen (Stadt Rottenburg a. d. L.)

### **2. Bauschuttanlieferung von Kleinmengen in den Altstoffsammelstellen des Landkreises (ASS)**

- **Verwertbarer Bauschutt**  
Annahme in Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Tag.
- **Nichtverwertbarer Bauschutt (Sonstige mineralische Abfälle)**  
Annahme in Kleinmengen bis 1/2 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Tag.

### **3. Bauschuttanlieferung in den gewerblichen Bauschuttannahmestellen/Bauschuttzubereitungsanlagen**

Einige Ersatzbaustoffe, wie z.B. Recycling-Baustoffe, müssen für die fachgerechte Anwendung zunächst einen Aufbereitungsprozess in einer Anlage durchlaufen.

Verwertbarer Bauschutt kann in gewerblichen Bauschuttannahmestellen angeliefert werden. Dort wird er zu Recycling-Baustoff aufbereitet. Der verwertbare Bauschutt wird dabei in verschiedene Korngrößen gebrochen, Metall und anderes Fremdmaterial werden aussortiert und anschließend auf Schadstoffe und bautechnische Eigenschaften untersucht. Als zertifizierter und güteüberwachter Recycling-Baustoff wird er vermarktet und in den Stoffkreislauf zurückgeführt.

### **4. Bauschuttzubereitung (Brechen auf dem eigenen Grundstück) durch eine mobile Brechanlage (Herstellung von Recycling-Baustoffen) Stationäre und auch mobile Zubereitungsanlagen (z. B. Sieb- und Brechanlagen), in denen mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden, welche für den Einbau in ein technisches Bauwerk bestimmt sind, unterliegen einer Pflicht zur Güteüberwachung. Diese beinhaltet einen Eignungsnachweis, die werkseigene Produktionskontrolle und eine Fremdüberwachung (§ 4 ff. ErsatzbaustoffV).**

### **5. Bauschuttanlieferung in Kiesgruben**

Die Anlieferung von verwertbarem Bauschutt als Verfüllmaterial in ehemaligen Kiesgruben ist möglich. Die Annahmebedingungen sind beim jeweiligen Betreiber zu erfragen.

### **6. Bauschuttanlieferung in der Reststoffdeponie Spitzberg**

In der Reststoffdeponie Spitzberg kann *nicht verwertbarer* Bauschutt, Beispiele unter B, Nr. 2, ohne Mengenbeschränkung angeliefert werden.

*Verwertbarer* Bauschutt (Beispiele unter B, Nr. 1), wird nur im Bereich der Altstoffsammelstelle und nur bis zu einer Menge von 1,0 m<sup>3</sup> angenommen.

### **D. Verwendung von aufbereitetem Bauschutt (Recycling-Baustoff) in technischen Bauwerken (z. B. Feld- und Waldwegebau, Platzbefestigung u. a.)**

Als technische Bauwerke im Sinne der ErsatzbaustoffV ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 errichtet wird; hierzu gehören insbesondere n (z.B. Straßen, Wege, Parklätze)

Grundsätzlich darf im Feld- und Waldwegebau ausschließlich RC-Material, das die Materialwerte/Feststoffwerte für RC-1 nach Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 4 Tabelle 2.2 ErsatzbaustoffV einhält, eingesetzt werden.

Bei einer Verwertung von aufbereitetem RC-Material ist ein Lieferschein nach § 25 i. V. m. Anlage 7 ErsatzbaustoffV notwendig.

RC-1: Materialklasse mit sehr hohen Anforderungen an die Materialwerte. Diese hohe Qualität ist für alle Einbauweisen zugelassen aber für nur sehr wenige Einbauweisen wirklich erforderlich (z.B. für durchströmte Bauweisen oder innerhalb von Wasserschutzbereichen, wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich)

RC-2: Hohe Anforderungen an die Materialwerte. Für die meisten Einbauweisen zugelassen; Einschränkungen bei ungünstiger Konfiguration der Grundwasserdeckschicht und der Bodenart Sand

RC-3: Für die meisten nicht durchströmten und einige teildurchströmte Einbauweisen zulässig; Für durchströmte Bauweisen nicht mehr zulässig

#### Wasserrechtliche Erlaubnis

Bei **Einhaltung der Anforderungen** an den Einbau von RC-Baustoffen gemäß ErsatzbaustoffV, **entfällt die Wasserrechtliche Erlaubnis** nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

#### Einbau von Recycling-Baustoffe

**Recycling-Baustoffe dürfen nur in den in der EBV beschriebenen Einbauweisen und bei Einhaltung definierter Anforderungen bzw. Voraussetzungen, die am Einbauort erfüllt sein müssen, verwendet werden.**

D.h. bei jeder Straßen-, Wege- oder Erdbaumaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die beabsichtigte Verwendung des RC-Baustoffs entsprechend einer Einbauweise gemäß ErsatzbaustoffV erfolgen kann.

Danach ist in Bezug auf den geplanten Einbauort zu ermitteln

- wie groß der Abstand zwischen der Unterkante des RC-Baustoffs und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist
- aus welcher Bodenart (Sand, Lehm/Schluff/Ton) die Deckschicht zwischen Grundwasser und dem RC-Baustoff besteht und
- ob die Baumaßnahme in einem Wasserschutzgebiet liegt

Die zur Bewertung der Zulässigkeit des Einbaus erforderlichen Informationen zur Bodenart und der Abstand zum Grundwasser sind in der Regel im Rahmen einer Baugrunduntersuchung von einem Sachverständigen zu ermitteln. In Abhängigkeit von den Bodeneigenschaften der Grundwasserdeckschicht, der Einbauweise und der Qualität des RC-Baustoffs beträgt der **Mindestabstand zum Grundwasser 0,6 bis größer 1,5 Meter**. Die Zulässigkeit des Einbaus ergibt sich aus den Einbautabellen, die der ErsatzbaustoffV als Anlage 2 und 3 beigefügt sind. Die Einbaumächtigkeit ist begrenzt auf die Menge, die erforderlich ist, um den jeweiligen bautechnischen Zweck zu erfüllen.

## Dokumentation des Einbaus - Verantwortlichkeit

**Der Bauherr bzw. Verwender des RC-Baustoffs ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einbau des Ersatzbaustoffs und für die Dokumentation der Einbaumaßnahme.**

Hierzu sind die Lieferscheine und die ordnungsgemäße Verwendung des RC-Baustoffs, unter Berücksichtigung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV, mit dem Deckblatt gemäß Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Der Bauherr bzw. Verwender hat die Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahme an den Grundstückseigentümer zu übergeben. Der Grundstückseigentümer hat die Dokumentation mit den Lieferscheinen solange aufzubewahren, wie der jeweilige RC-Baustoff eingebaut ist. Die Unterlagen sind dem Sachgebiet 25 Abfallwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.

## Anzeigepflicht - Einzelfallentscheidung

Der Einbau von RC-Baustoffen in Wasserschutzgebieten ist der Unteren Abfallbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme mit einer Voranzeige gemäß Anlage 8 der ErsatzbaustoffV anzuzeigen. Die Verwendung von RC-Baustoffen der **Materialklasse 3** ist ab einer Menge von **250 m<sup>3</sup>** grundsätzlich vor Einbau anzuzeigen. Auch der Abschluss der anzeigepflichtigen Maßnahmen ist mit einer Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 der ErsatzbaustoffV an das Sachgebiet 25 Abfallwirtschaft zu übermitteln. Die Verwendung anzeigepflichtiger RC-Baustoffe wird in einem Ersatzbaustoffkataster dokumentiert.

Bauschutt und Straßenaufbruch sind unaufbereitet in der Regel nicht für eine Verwendung in technischen Bauwerken geeignet.

Bau- und Abbruchabfälle müssen daher auf der Grundlage des § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für eine schadlose und ordnungsgemäße sowie möglichst hochwertige Verwertung einer geeigneten Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

## E. Entsorgung von sonstigen Baustellenabfällen (Beispiele)

**Abstandhalter, Dichtungsmasse** z. B. aus Kunststoff, brennbar

- Müllumladestation Wörth a. d. Isar oder Restmülltonne

**Asbesthaltiges Material** z. B. Eternit, Dach- und Fassadenplatten

- Reststoffdeponie Spitzlberg

Der Asbestabfall muss **staubdicht in Folie** oder Säcken verpackt, auf Paletten oder Kantholz aufgerichtet angeliefert werden. Vorherige Rücksprache mit dem Landratsamt ist erforderlich. Tel. Nr. 0871 408-3115

**Boden- und Wandfliesen**

- bis ½ m<sup>3</sup> in der Altstoffsammelstelle
- mehr als ½ m<sup>3</sup> Reststoffdeponie Spitzlberg, Anlieferung in Kiesgruben nach Absprache mit dem Betreiber.

### **Dachpappe**

- Annahme bis zu ½ m<sup>3</sup> in der Reststoffdeponie Spitzlberg oder den Altstoffsammelstellen
- Dachpappe in Mengen über einen ½ m<sup>3</sup>, nur Annahme in der Müllumladestation Wörth a. d. Isar

### **Elektrokabel**

- Entsorgung über den Elektroschrott oder Altkabelcontainer der Altstoffsammelstellen Im Landkreis

### **Fenster**

- Die kompletten Fenster können bei den Firmen Koslow in Landshut oder Wittmann in Geisenhausen oder Ergolding entsorgt werden. Bereits getrennte Glasscheiben und Rahmen werden in kleinen Stückzahlen auch auf den Altstoffsammelstellen angenommen. Komplette Fenster werden auf den Altstoffsammelstellen nicht angenommen, das Trennen von Glas und Rahmen ist auf den Altstoffsammelstellen nicht zulässig.

### **Plastik z. B. Farbeimer, restentleert**

- gelber Sack

### **Fußbodenbeläge aus Kunststoff**

- Entsorgung: bis 1 m<sup>3</sup> in der Altstoffsammelstelle
- mehr als 1 m<sup>3</sup> Müllumladestation Wörth a. d. Isar

### **Glas z.B. Fensterglas, Flachglas**

- bis ½ m<sup>3</sup> in der Altstoffsammelstelle „sonstige mineralische Abfälle“
- mehr als ½ m<sup>3</sup> Reststoffdeponie Spitzlberg.
- Flachglas kann auch bei den Firmen Koslow in Landshut oder Wittmann in Geisenhausen oder Ergolding entsorgt werden.

### **Heraklit**

- Entsorgung: bis ½ m<sup>3</sup> in der Altstoffsammelstelle
- mehr als ½ m<sup>3</sup> Müllumladestation Wörth a. d. Isar

### **Isoliermaterial z.B Mineralwolle, Glaswolle in Säcken staubdicht verpackt.**

- Entsorgung Reststoffdeponie Spitzlberg sowie Bauschuttannahmestellen Geisenhausen und Inkofen.

Das Isoliermaterial muss in **Folie oder Säcken staubdicht** verpackt angeliefert werden!

### **Keramik z. B. Waschbecken, Sanitärschüsseln, Teller, Tassen, Vasen**

- bis ½ m<sup>3</sup> in der Altstoffsammelstelle
- mehr als ½ m<sup>3</sup> Reststoffdeponie Spitzlberg, Anlieferung in Kiesgruben nach Absprache mit Betreiber

### **PU-Schaumdosen (leer)**

- Ist Problemüll und darf nicht über die Bauschuttcontainer und auch nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.
- Rückgabemöglichkeit gibt es beim Fachhandel oder in der Reststoffdeponie Spitzlberg und den Altstoffsammelstellen

### **Rigips**

- bis ½ m³ in der Altstoffsammelstelle
- mehr als ½ m³ Reststoffdeponie Spitzlberg

### **Styropor** aus dem Baubereich

- bis ½ m³ in der Altstoffsammelstelle
- mehr als ½ m³ Müllumladestation Wörth a. d. Isar

### **Teppiche** (Sperrmüll)

- bis 2 m³ je Tag in der Altstoffsammelstelle
- mehr als 2 m³ je Tag, Müllumladestation Wörth a. d. Isar

### **Zement- und Kalkreste** (auch in Säcken)

- bis ½ m³ in den Altstoffsammelstellen
- mehr als ½ m³ Reststoffdeponie Spitzlberg

## **F. Entsorgungsanlagen im Überblick**

**Müllumladestation in Wörth a. d. Isar**, Siemensstraße 50, 84109 Wörth a. d. Isar,  
Telefon 08702 946296

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 – 11.45 Uhr und 12.30 – 15.45 Uhr

**Reststoffdeponie Spitzlberg**, Spitzlberg bei Unterglaim, 84030 Ergolding,  
Telefon: 0871 408-3030

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Samstag	9.00 - 12.00 Uhr

### **Bauschuttannahmestellen im Landkreis Landshut:**

Öffnungszeiten:

	Sommer (ab Mitte März)		Winter (ab Mitte Oktober)	
	Mittwoch	Samstag	Mittwoch	Samstag
Geisenhausen (Ortsteil Feuerberg)	14.30 - 18.00	09.30 - 13.00 Uhr	13.00 - 16.00	09.30 - 12.00 Uhr
Inkofen	12.30 - 16.00	09.00 - 12.00 Uhr	12.00 - 16.00	10.00 - 12.00 Uhr



**Bauschuttortieranlage** - Fa. Koslow, Untere Auenstr. 33, 84036 Landshut, Telefon 0871 953200

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

**Wertstoff- und Entsorgungszentrum** Äußere Parkstraße 1, 84032 Altdorf, Telefon 0871 88-1500 und 88-1568 (aus dem Landkreis wird nur Problemmüll angenommen!)

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr  
13.00 – 17.45 Uhr

Donnerstag: 13.00 – 17.45 Uhr

Samstag: 8.30 – 13.30 Uhr

**G. Ansprechpartner im Landratsamt**

Herr Hagn	Tel.: 0871 4083115
Frau Buchner	Tel.: 0871 4083117
Frau Enders	Tel.: 0871 4083118